

Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (BK6-22-300) sowie

Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300 (BK8-22/010-A)

STELLUNGNAHME, Thüga Aktiengesellschaft | 14. Juli 2023

Thüga beteiligt sich mit dem vorliegenden grundsätzlichen Anregungen sowie mit den detaillierteren Ausführungen in den von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Tabellen an der Konsultation der o.g. Festlegungen.

Nachhaltige Nutzung von Flexibilität in der Niederspannung

Die Nutzung von Flexibilitäten (nachfrageseitig per steuerbarer Verbrauchseinrichtung/ steuVE, aber auch angebotsseitig bei Einspeisern wie bisherige 70%-Regelung) kann notwendigen Netzausbau zeitlich verschieben und bei richtiger Ausgestaltung deutlich reduzieren, ohne dass es zu merklichen Komforteinbußen auf Kundenseite kommt. Dies kann volkswirtschaftliche Kosten reduzieren bzw. auf das tatsächlich notwendige Maß begrenzen. Die Voraussetzung für die Flexibilitätsnutzung ist die Ausstattung der Verteilnetze mit intelligenter Mess- und Steuerungstechnik. Das in beiden Festlegungen skizzierte Modell ermöglicht – trotz seiner grundsätzlich einfachen und praktikablen Struktur – nur eine unzureichende Nutzung dieser Vorteile. Der Grund dafür liegt in der Annahme, dass grundsätzlich immer eine Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG vorzunehmen ist bzw. im Falle von auftretenden Steuerungsmaßnahmen und weiteren zu erwartenden Maßnahmen die Netzausbauplanung anzupassen ist. Dadurch reduziert sich der Vorteil des Modells lediglich auf die zeitliche Streckung von Netzausbaumaßnahmen. Dies zielt auf ein auf die letzte Kilowattstunde Anschlussleistung ausgebautes Verteilnetz

(deutschlandweite Kupferplatte). Die Nutzung von Flexibilitäten wäre demnach nur eine Übergangslösung, für die das Verteilnetz mit viel Aufwand und sehr hohen Kosten ertüchtigt werden müsste. Haupttragende der Kosten wären zudem diejenigen Netzkunden, die über keine steuVE verfügen, was wiederum nachteilige soziale Folgen und Umverteilungseffekte hätte. Im Zielnetz-szenario hätte die hier geplante Digitalisierung für das Netz keinerlei Nutzen mehr, da es vollständig ausgebaut wäre. Lediglich für marktliche Flexibilitätsnutzung könnte es noch Vorteile geben, wobei diese – je nach Art der Steuerung – zum Nachteil der Netze erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die Bundesnetzagentur eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführt. Diese sollte ermitteln, was in Bezug auf Flexibilitätsnutzung, Netzausbau, Netzzielstruktur, Kostentragung, Zeitachse etc. ein optimaler Ausgleich wäre. Ggf. dürfte es sinnvoll sein, nach der KNA einen Netz-Ausbau-Zielzustand zu definieren (bspw. 80% oder 90%), der iVm. der Nutzung von Flexibilitäten die Versorgungssicherheit gewährleistet und zugleich keine merklichen Einschränkungen im Komfort der Kunden mit sich bringt. Innerhalb dieses Rahmens sollte es grundsätzlich im Entscheidungsbereich des Netzbetreibers (VNB) liegen, ob andere Maßnahmen als die Steuerung ergriffen werden.

Sollte es bei dem hier skizzierten Modell bleiben, wäre in jedem Fall ein Endpunkt zu definieren, ab dem die pauschale Netzentgeltreduktion eingestellt wird. Ansonsten profitieren Kunden auch bei einem 100% ausgebauten Netz dauerhaft von reduzierten Netzentgelten, obgleich die Steuerungsmöglichkeit durch den VNB keinerlei Nutzen mehr stiftet.

Zudem erscheint eine Mitwirkungspflicht aller VNB am Modell – unabhängig vom Netzausbauzustand und der tatsächlichen Notwendigkeit von Engpassmanagement sowie Steuerungsmaßnahmen – fragwürdig. VNB, die in der Vergangenheit in Netzausbau investiert haben und bei denen auf absehbare Zeit auch kein Engpass vorliegt, wären hier deutlich benachteiligt (vgl. Regulierungssystem). Die Regelungen sollten daher nicht pauschal verpflichtend für alle Netzgebiete eingeführt werden, sondern nur für solche Netzbetreiber, in deren Niederspannungsnetzen Engpässe auftreten oder zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Weitere Regelungen für RLM-Kunden erforderlich

Die Festlegung lässt die Frage offen, wie mit an der Netzebene 6 und 7 angeschlossenen RLM-Kunden zu verfahren ist. § 14a EnWG bezieht sich ausschließlich auf die Niederspannung, differenziert aber nicht zwischen RLM- und SLP-Kunden. Insofern gibt es auch die Möglichkeit, dass Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistungsmessung ausgestattet sind und mit den entsprechenden RLM-Entgelten abgerechnet werden. Gerade oberhalb der Niederspannung stellt dies sogar die einzige Abrechnungsmöglichkeit dar. Hier stellen sich insbesondere Fragen bezüglich der Tarifierung in Modul 3.

Einführung im Rahmen bestehender Marktkommunikationsfristen und etablierter Informationswege

Die Nutzung der netzorientierten Steuerung muss für Netzbetreiber und alle anderen Marktteilnehmer wirtschaftlich umsetzbar und praktisch handhabbar sein. Es ist daher bei der Einführung der neuen Regelungen zu § 14a EnWG darauf zu

achten, dass bestehende Fristen und Informationswege genutzt werden.

Dies gilt zum einen für die Information von Marktpartnern und BNetzA über durchgeführte netzdienliche Steuervorgänge. Die Einführung einer Plattform mit detaillierten Informationen zu Steuervorgängen bei steuVE durch den VNB bedeutet erhebliche zusätzliche Kosten auf Seiten der VNB, und damit für alle Netznutzer, ohne erkennbaren Nutzen für die Öffentlichkeit. Netzbetreiber dokumentieren ihre Maßnahmen üblicherweise umfangreich in Aufträgen. Eine Veröffentlichung aller Aufträge zu Maßnahmen kann zu umfangreichen Datenmengen führen, die für Dritte schwer nachvollziehbar sind. Sinnvoller erscheint es, die in Ziffer 8.4 (BK6-22-300) aufgeführten Melde- und Informationspflichten im Rahmen der jährlichen Monitoring-Abfrage in monatlicher Auflösung anzugeben. Über die Auswertungen im Monitoring – Bericht und deren netzbetreiberindividuelle Veröffentlichung besteht für Dritte Transparenz, auf deren Basis sie im Zweifelsfall weitergehende Prüfungen bei der BNetzA initiieren können.

Die Umsetzung der neuen Steuerungsvorgaben und Netzentgeltbestandteile sollte im Rahmen bestehender Marktkommunikationsfristen festgelegt und eingeführt werden. Die Bildung und Veröffentlichung der Entgelte und entsprechenden Zeitfenster für die neu einzuführenden Module sollte entsprechend der Bildungs- und Veröffentlichungssystematik der allgemeinen Netzentgelte jeweils zum 15.10. (vorläufig) und 01.01. (endgültig) eines jeden Kalenderjahres erfolgen. So erhalten auch Lieferanten die Möglichkeit, Angebotserstellung und Kundenabrechnung im Rahmen etablierter Prozesse anzupassen.

Komplexität der neuen Netzentgelte reduzieren

Die Beschlusskammer 8 schlägt in der Festlegung BK8-22/010-A drei Module vor: Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1), Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2) und ein Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3).

Um die Komplexität und damit auch den wirtschaftlichen Aufwand der Einführung neuer Netzentgelte für die netzorientierte Steuerung bei allen Marktteilnehmern zu reduzieren, sollte das

Modul 2 ersatzlos entfallen. Die Einführung des Moduls 2 bietet gegenüber Modul 1 keine volkswirtschaftlichen Vorteile. Es führt zu Zusatzaufwänden bei Lieferanten und Netzbetreibern (Produktausgestaltung, Abwicklung und Abrechnung, Kommunikation) und erhöht die Erklärungsbedürftigkeit gegenüber den Kunden. Zudem erscheint der Kundennutzen eines zusätzlichen Wahlmoduls, das nicht mit dem Modul der variablen Netzentgelte kombiniert werden kann, gering.

Die bisherigen § 14a-Vereinbarungen garantieren den Kunden nur ein reduziertes Netzentgelt, umfassen jedoch nicht dessen Ausgestaltung. Die Bestandskunden könnten daher nach Wirksamwerden dieser Festlegung in das Modul 1 überführt werden. Die Reduzierung auf Modul 1 führt dazu, dass auch alle weiteren Kunden bei Beginn automatisch in Modul 1 starten. Für interessierte Kunden besteht perspektivisch die Wahlmöglichkeit des additiven Modul 3.

Das Modul 1 deckt die Fallvarianten mit einer gemeinsamen Zählung und mit separaten Zählungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bereits hinreichend ab. Damit ist die Beanspruchung der Befreiung von Umlagen gem. § 22 Absatz 1 i.V.m. 10 EnFG auf Netzentnahmen von Strom für Wärmeanwendungen gewährleistet.

Um Komplexität zu reduzieren sind auch die zusätzlichen Regelungen zur optionalen Rabattierung der Baukostenzuschüsse zu streichen. Zudem ist diese unsachgemäß, wenn an der bisherigen Ausgestaltung der Flexibilität als vorübergehendem Instrument festgehalten wird, da Netzausbaukosten langfristig nicht vermieden werden. Somit entstehen keine Einsparungen, die eine BKZ-Reduktion rechtfertigen.

Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts zum 1.1.2026

Grundsätzlich sollte der Netzbetreiber für sein jeweiliges Netz entscheiden, ob die Einführung zeitvariablen Netzentgelte gemäß Modul 3 hilfreich bei der präventiven Vermeidung von Netzengpässen ist. Kostenreflektion und Verursachungsgerechtigkeit sollten bei der Auslegung der Netzentgelte vordergründig sein und die Optimierungen einzelner Kundengruppen vermieden werden. Daher sollte keine grundsätzliche Verpflichtung zur Einführung des Modul 3 bestehen.

Für die Einführung des Moduls 3 gilt, dass vor dem 1.1.2026 operativ keine Umsetzung der zeitvariablen Netzentgelte in den Niederspannungsnetzgebieten erfolgen kann. Dementsprechend ist das Modul erst zu diesem Zeitpunkt einzuführen. Grund für die Verschiebung um zwei Jahre ist, dass die technischen Voraussetzungen zur Festlegung von HT- und NT-Zeiten pro Netzgebiet bisher nicht gegeben sind und noch aufgebaut werden müssen. Solche Zeitfenster vorher ohne Kenntnis der Netzbelastung einzusetzen, birgt Gefahren für die Netzstabilität. Zudem ist ein zeitlicher Vorlauf von zwei Jahren erforderlich für die Umstellung von Marktkommunikationsprozessen und CRM-Systemen, für die Einführung neuer Verträge, zur Produktentwicklung und zur Kundenberatung.

Ausgestaltungsvariante: saisonal zeitvariables Netzentgelt

Im Hinblick auf Netzgebiete mit vielen Nachtspeicherheizungen könnte eine saisonale Unterscheidung der Höhe der Netzentgeltreduzierung im Rahmen des Moduls 3 nützlich sein. Beispielsweise gäbe es mit Abstellen auf die Hochlastzeitfenster im Rahmen der atypischen Netznutzung eine saisonale Differenzierung, welche die unterschiedliche Auslastung der Netze zu unterschiedlichen Jahreszeiten berücksichtigt.

Eine saisonale Differenzierung kann in diesem Sinne dazu beitragen, netzdienliches Verhalten anzureizen. So kann der Anreiz für eine Verhaltensänderung entfallen, wenn außerhalb der Heizperiode die Netze weniger intensiv genutzt werden und die Kapazität des Netzes zu jeder Zeit ausreicht.

Ansprechpartner:

Lena Burchartz
Thüga Aktiengesellschaft
Referentin Energiepolitik
T: 0151 53570935
lena.burchartz@thuega.de

Simon Rodler
Thüga Aktiengesellschaft
Netzstrategie
T: +49 89 38197 1288
Simon.rodler@thuega.de